

## **Bekanntmachung**

### **der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Winningen Ost 2“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans „Winningen Ost“**

Der Ortsgemeinderat Winningen hat am 11.03.2019 entschieden, den Entwurf des Bebauungsplans „Winningen Ost 2“ nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen, weil er nach der ersten Offenlage geändert wurde.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bestimmt, dass die erneute Offenlage angemessen verkürzt wird.

Im Rahmen der erneuten Offenlage soll der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Planentwurf, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung, Textfestsetzungen und einer Begründung (mit den Anlagen: Biotopkartierung, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 10.04.2019), liegt hierfür in dem auf zwei Wochen verkürzten Zeitraum Montag, 06. Mai 2019 bis Freitag, 17. Mai 2019 (einschließlich) in der Gemeindeverwaltung Winningen, August-Horsch-Straße 3, 56333 Winningen, zu Jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros (**montags bis freitags von 8.00 bis 12.00**) öffentlich aus.

Der Planentwurf kann auch im Internet auf der Homepage der Ortsgemeinde Winningen ([www.winningen.de](http://www.winningen.de)) eingesehen werden (Rubrik Aktuelles). Ebenso im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

Der Bebauungsplan wird gemäß Ratsbeschluss vom 20.06.2017 unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch aufgestellt.

Städtebauliches Ziel der Bebauungsplan ist die Deckung des Wohnraumbedarfs für Winningen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB liegen vor. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Diese Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der vorgenannten Offenlagefrist bei der Gemeindeverwaltung Winningen vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Abbildung in dick gestrichelter Umrandung dargestellt.

Winningen, 23.04.2019 (DS)

*Eric Peiter,*  
Ortsbürgermeister